

Vorsicht bei Entsorgung von PCB-haltigen Bauabfällen

PCB-haltige Bauabfälle, die eine PCB-Gesamtkonzentration ≥ 50 mg/kg überschreiten, sind gefährliche Abfälle.

Abfälle, die PCB (polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle gemäß der Begriffsbestimmung von PCB in § 3 Abs. 3 AVV) enthalten, gelten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich, sobald die PCB-Gesamtkonzentration ≥ 50 mg/kg ist. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 und 3 PCB-Abfallverordnung i.V.m. den Vorgaben der POP-Verordnung¹. Diese Abfälle unterfallen der Abfallschlüsselnummer „17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV.

Arbeiten in PCB-kontaminierten Bereichen

Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. etwa beim Rückbau oder der Schadstoffsanierung von Gebäuden, gelten die DGUV-Regeln 101-004, Stand 2006, der Berufsgenossenschaften. Diese befassen sich mit den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Bauarbeiten, bei denen die Beschäftigten beispielsweise Gefahrstoffen ausgesetzt sein können.

Bestimmung der Kontamination / Beprobung

Zur Bestimmung der Kontamination und der empfohlenen Beprobungen gibt die LfU-Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau „Kontaminierte Bausubstanz – Erkundung, Bewertung, Entsorgung“ grundlegende Hinweise zum Probenahmever-

fahren (Ziff. 4.3.2) und für den Rückbau, insbesondere auch in Abschnitt 5.3 „Beurteilung von Oberflächenkontaminationen“. Sie ist über das LfU-Online-Angebot „Schadstoffratgeber – Gebäuderückbau“ unter www.izu.bayern.de zugänglich.

Entsorgung

PCB-haltige Abfälle sind getrennt zu entfernen, zu halten und unverzüglich zu beseitigen. Dies ist zum einen ein wirtschaftliches Gebot und ergibt sich zum anderen aus dem Gesetz (§ 9 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 PCBAbfallV. Die Entsorgung des Materials sollte mit den örtlich zuständigen Behörden abgestimmt werden. Wenn der Grenzwert von 50 mg/kg erreicht oder überschritten wird, ist der PCB-haltige Bauabfall grundsätzlich durch Verbrennung in zugelassenen Anlagen zu beseitigen (§ 2 Abs. 5 PCBAbfallV i.V.m. dem zulässigen Beseitigungsverfahren D10 gemäß Anlage 1 KrWG). In Bayern ist dieser Abfall grundsätzlich überlassungspflichtig und der GSB (Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, www.gsb.bayern) anzudienen. Unter Umständen ist auch eine Beseitigung auf Deponien der Klassen DK I und II möglich. Dies ist bei in Frage kommenden Deponien zu klären. Die nicht rechtmäßige (illegale) Entsorgung ist bußgeldbewehrt und u.U. eine Umweltstraftat.

Nachweis- und Dokumentationspflichten

Diese richten sich nach §§ 50, 51 KrWG, NachwVO und § 4 PCBAbfallVO. PCB-

Beseitigungsunternehmen müssen den Erzeugern oder Besitzern, deren PCB-Abfälle angeliefert werden, eine Bescheinigung ausstellen, in der Art und Menge des PCB angegeben werden. Diese dienen dem Bauunternehmer auch als Nachweis über die Beseitigung von PCB-Abfällen, wenn beim Ausfüllen der Begleitscheine außer der Menge des Abfalls, Herkunft, Art und PCB-Gehalt vom PCB-Beseitigungsunternehmen eingetragen wurde. Erfolgt die Nachweisführung durch Sammelentsorgungsnachweis nach § 9 der Nachweisverordnung, sind die Eintragungen auf den Übernahmescheinen vorzunehmen, die dem jeweiligen Erzeuger oder Besitzer der PCB-Abfälle zu übergeben sind.

Praxistipp: Der Rückbau und die Entsorgung von PCB-haltigen Bauabfällen sollte gut geplant werden. Erfolgt keine saubere Separierung des Abfalls, ist die Schadstoffbelastung der oberflächennahen Sicht (s.o. Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau – Beurteilung von Oberflächenkontaminationen) maßgeblich für die Einstufung und die Beurteilung der Entsorgungsmöglichkeiten der gesamten Abfallfraktion. Sie wird regelmäßig insgesamt gefährlicher Abfall. Außerdem droht ein Bußgeldverfahren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004